

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: EStG 1953, § 38; LStDV 1954, § 46; Steueranpassungsgesetz § 7; BGB §§ 242, 249, 276, 426, 611, 662, 670, 677, 679, 683, 812; TVG § 4 Abs. 4; Melkertarif für Niedersachsen vom 31.3.1954, § 11 Abs. 2.

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber, der vom Finanzamt wegen nicht einbehaltener Lohnsteuer seines Arbeitnehmers in Anspruch genommen wird, kann vom Arbeitnehmer volle Erstattung der für diesen bezahlten Steuern verlangen.
2. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers schließt an sich die Pflicht ein, die Lohnsteuer richtig zu berechnen. Eine schuldhaft falsche Berechnung der Lohnsteuer verpflichtet den Arbeitgeber daher zum Ersatze des dem Arbeitnehmer daraus entstehenden Schadens. Ein Schaden kann aber nicht schon darin bestehen, daß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer später bezahlen muß, als er sie eigentlich hätte bezahlen müssen. Nur soweit aus dieser verspäteten Zahlung der Lohnsteuer dem Arbeitnehmer ein besonderer Nachteil entsteht, entfällt der Erstattungsanspruch des Arbeitgebers. Einen solchen besonderen Nachteil aber muß der Arbeitnehmer dar-
tun.
3. Tarifliche Ausschlußfristen sind eng auszu-
legen.

Aktenzeichen: 2 AZR 221/56

Urteil des BAG vom 27. März 1958

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 221/56
2 Sa 113/56 Hannover

Verkündet
am 27. März 1958

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. März 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 13. April 1956 – 2 Sa 113/56 – aufgehoben.

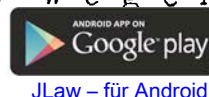
Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hildesheim vom 7. Februar 1956 – 1 Ca 893/55 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision hat der Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Landwirt. Bei ihm war der Beklagte in der Zeit von Oktober 1952 bis zum 30. September 1954 als Melkermeister beschäftigt. Während dieser Zeit hielt der Kläger dem Beklagten von seinen Bezügen insgesamt 515,13 DM an wenig an Lohnsteuer, Kirchensteuer und Notopfer Berlin ein, und dementsprechend führte er auch zu wenig an das Finanzamt ab. Als das zuständige Finanzamt gegen den Kläger deswegen einen entsprechenden Haftungsbescheid erließ, zahlte der Kläger die betreffenden Beträge an das Finanzamt.

Mit seiner Klage hat der Kläger von dem Beklagten Erstattung des an das Finanzamt abgeführten Betrages von 515,13 DM verlangt und zur Begründung ausgeführt, mit der entsprechenden Zahlung an das Finanzamt habe er im öffentlichen Interesse ein Geschäft des Beklagten besorgt, was diesen nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu entsprechender Zahlung an ihn verpflichtete.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, der Kläger habe nicht als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt. Jedenfalls sei eine etwaige Erstattungsforderung des Klägers durch die Ausschlußfrist des § 11 Abs. 3 des auf sein Arbeitsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrages für Melker im Lande Niedersachsen in der Fassung vom 16. Mai 1952 erloschen. Er hat weiter behauptet, um den von dem Kläger an das Finanzamt abgeführten Betrag sei er auch nicht mehr bereichert, da er ihn ausweislich des von ihm erbotenen Zeugnisses seiner Ehefrau für seinen laufenden Lebensunterhalt mit verbraucht habe. Schließlich hat er geltend gemacht, der Kläger habe den Haftungsbescheid des Finanzamtes selbst verschuldet, weil er zum mindesten fahrlässig die Steuervorschriften unbeachtet gelassen habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage entsprochen; das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Entscheidungsgründe:

1) Das Landesarbeitsgericht hat die Berechtigung des Erstattungsbegehrens des Klägers allein unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob er mit der Nachentrichtung der Steuern im Sinne der §§ 677, 679 BGB für den Beklagten als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig gewesen sei und deshalb nach § 683 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen könne. Es hat dies mit der Begründung verneint, die Nachentrichtung der Steuern durch den Kläger falle nicht in den Interessenkreis des Beklagten, und deshalb liege keine Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der §§ 677, 679 BGB vor, so daß der Kläger auch keinen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 683 BGB für sich in Anspruch nehmen könne.

2) Diese Ansicht des Landesarbeitsgerichts gestattet aber die von ihm ausgesprochene Klageabweisung schon deshalb nicht, weil andere, von ihm nicht in Betracht gezogene Anspruchsgrundlagen das Klagebegehren trotzdem rechtfertigen. Von deren Prüfung war das Landesarbeitsgericht nicht dadurch entbunden, daß der Kläger die Rechtsansicht vertreten hatte, sein Klagebegehren rechtfertige sich aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag. Denn das Gericht hat von sich aus und selbständig unter allen in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge aus den von ihm behaupteten Tatsachen ergibt (RGZ 80, 363 ~~365~~; 85, 163 ~~167~~, 168~~7~~; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 253 Anm. III 2c^B und Vorbem. II 4 vor § 128 mit Nachweisen zu Fußnote 8; Wieczorek, ZPO, § 128 Anm. B III b 2 und Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., 1956, § 130 I 4 S. 615 mit weiteren Nachweisen).

a) Im Anschluß an die Entscheidung des früheren Reichsarbeitsgerichts in ARS 14, 345 ~~346~~ wird vielfach die Ansicht vertreten, als Anspruchsgrundlage für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers seien in derartigen Fällen die Vorschriften der §§ 683, 679, 426 Abs. 1 und 2 BGB in Betracht zu ziehen (vgl. Nikisch, Lehrbuch, 2. Aufl.,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1955, S. 310; Hartz, Betrieb 1952, 1065 1066 und 1957, 878 879; Rewolle, Betrieb 1955, 217 218; Runniger, Betrieb 1957, 413 414; Kunze, Arbeit und Recht 1953, 171 172; Gros in Anm. zu LAG Düsseldorf vom 2.2.1956 - 2 a Sa 154/55 - ARBlattei (D), Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, Ziffer 1).

b) Es ist aber fehlerhaft, für den Erstattungsanspruch des Arbeitgebers überhaupt die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht zu ziehen. Das charakteristische Wesen der Geschäftsführung ohne Auftrag besteht gerade darin, daß jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne dazu von ihm beauftragt oder ihm sonst gegenüber dazu berechtigt zu sein (§ 677 BGB), und für die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ist daher begrifflich kein Raum, wenn jemand ein Geschäft für einen anderen besorgt, zu dessen Besorgung er von dem anderen beauftragt oder sonst berechtigt ist. Eine solche die Annahme einer Geschäftsführung ohne Auftrag ausschließende Berechtigung liegt aber vor, wenn ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer die von diesem geschuldeten Steuerbeträge von dessen Bezügen nicht einbehalten hat, die Abgabenschuld seines Arbeitnehmers mit eigenen Mitteln durch Zahlung an das Finanzamt erfüllt.

c) Das ergibt sich aus einer näheren Betrachtung des Inhaltes und des Sinnes der steuerrechtlichen Vorschriften, die überhaupt erst dazu führen, daß der Arbeitgeber in derartigen Fällen die Abgabenschuld seines Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln an das Finanzamt zahlt.

Für die Lohnsteuer bestimmen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum § 38 Abs. 3 Satz 1 EStG 1953 (BGBl. I, 1555) und § 46 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Halbsatz 1 LStDV 1954 (BGBl. 1953 I 1524 ff.) ausdrücklich, daß Steuer-s c h u l d n e r der A r b e i t n e h m e r ist. § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG 1953 und § 46 Abs. 1 Satz 2 LStDV 1954 besagen weiter, daß der A r b e i t g e b e r für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer "h a f t e t". Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I, 925) bedeutet das, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Gesamtschuldner sind, wobei aber in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Steueranpassungsgesetz § 38 Abs. 3 Ziffer 1 - 3 EStG 1953 und § 46 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 LStDV 1954 wiederum bestimmen, daß trotzdem die Finanzverwaltung den Arbeitnehmer nur in den dort näher bezeichneten Fällen im übrigen grundsätzlich den Arbeitgeber in Anspruch nimmt.

Für das "N o t o p f e r B e r l i n" gilt die in § 38 EStG enthaltene Regelung entsprechend, wie sich für den hier in Betracht kommenden Zeitraum von Oktober 1952 bis zum 30. September 1954 aus § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 NOG 1952 (i.d. Fassung vom 10. März 1952 - BGBl. I S. 132) und § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 NOG 1953/1954 (i.d. Fassung vom 26. Oktober 1953 - BGBl. I S. 1479 ff.) ergibt.

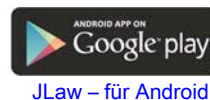
Entsprechendes gilt für K i r c h e n s t e u e r gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des niedersächsischen Gesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Bestimmungen in der Fassung vom 20. März 1952 - NS GVOBl. 1952 S. 19 -.

Der S i n n dieser Regelung ist folgender: Durch die Kennzeichnung des Arbeit n e h m e r s als "Steuer- s c h u l d n e r" ist klargestellt, daß i h n im End- ergebnis die Steuerlast treffen soll und n i c h t den Arbeit g e b e r. Dadurch, daß der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der Abgaben des Arbeitnehmers neben diesem gesamtschuldnerisch "h a f t e t", ist klar- gestellt, daß er für eine f r e m d e Schuld in der oben mitgeteilten Weise einzustehen hat (Blümich-Falk, EStG, 7. Aufl., 1955, § 38 Anm. 5a S. 1179; Littmann, Das Ein- kommensteuerrecht, 5. Aufl., 1956, § 38 Bem. 3 und Bem. 8 ff., S. 1086, 1087). Diese Regelung erklärt sich aus dem Bestre- ben des Gesetzgebers, zur Vereinfachung der Verwaltung und aus Gründen der Arbeits- und Kostenersparnis dem Arbeit- geber eine Aufgabe aufzubürden, die andernfalls vornehm- lich Aufgabe der Finanzverwaltung selbst sein müßte, zum Teil aber auch den Arbeitnehmern als den Steuerschuldnern zur Last fallen könnte. Die Erfüllung dieser dem Arbeit- geber aufgetragenen Funktionen erzwingt der Gesetzgeber dadurch, daß er die Nichterfüllung der dem Arbeitgeber zugemuteten Einbehaltungs- und Abführungspflichten unter



die Sanktion der gesamtschuldnerischen Haftung des Arbeitgebers stellt.

Mit dieser Pflichten- und Garantenstellung des Arbeitgebers für fremde Abgabenschulden erschöpft sich aber die Stellung des Arbeitgebers keineswegs. Gerade weil er damit auch den Arbeitnehmern als den wahren Steuerschuldnern Arbeit abnimmt, findet sie ihre Ergänzung in **R e c h t e n**, die dem Arbeitgeber zur Verwirklichung des ihm aufgetragenen Pflichtenkreises vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt sind. Damit, daß ihm im Interesse der Finanzverwaltung und der Steuerschuldner zur Pflicht gemacht worden ist, die vom Arbeitnehmer geschuldeten Abgabebeträge von dessen Bezügen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, hat er vom Gesetzgeber auch die **B e r e c h t i g u n g** erhalten, in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer so zu verfahren, wie es die ihm zugedachte Pflichten- und Garantenstellung erfordert. Das ist eindeutig, soweit der Arbeitgeber von den Bezügen seines Arbeitnehmers dessen Abgabenschuldbeträge einbehält und an das Finanzamt abführt. Insoweit hat er vom Gesetzgeber das Recht erhalten, auch in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer so zu verfahren, wie es das Gesetz vom Arbeitgeber verlangt. Damit stellt das Gesetz im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein - auftragsähnliches - gesetzliches Schuldverhältnis her, das den Arbeitgeber berechtigt und verpflichtet, dessen Abgabenschuld mit dessen Mitteln zu erfüllen. Ein solches gesetzliches - auftragsähnliches - Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aber auch anzunehmen, soweit der Arbeitgeber von den Bezügen seines Arbeitnehmers dessen Abgabenschuldbeträge nicht entsprechend der ihm aufgetragenen Pflicht einbehält und abführt. Wenn in einem solchen Fall im Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Arbeitgeber dessen Garantenstellung in der - oben erörterten - gesamtschuldnerischen Haftung des Arbeitgebers zum Tragen kommt, so kann das nichts an dem Recht des Arbeitgebers ändern, die von ihm erfüllte fremde Steuerschuld im Endergebnis nach wie vor mit fremden Mitteln, nämlich mit Mitteln und zu Lasten des Steuerschuldners und damit des Arbeitnehmers zu



erfüllen. Denn von einer solchen Vorstellung geht die oben mitgeteilte Steuergesetzgebung gerade deswegen aus, weil es ihr im Endergebnis auf die Belastung des Steuer-s c h u l d n e r s ankommen muß, und es ihr nicht gleichgültig ist, wer die Steuern bezahlt. Sie kennt auch deswegen keine Sperrvorschriften, die den Arbeitgeber in seinem Verhältnis zum Arbeitnehmer in seinen Erstattungsmöglichkeiten einschränken, wie das z.B. in der Sozialversicherungsgesetzgebung in §§ 394, 395 RVO der Fall ist (vgl. dazu Urteil des Zweiten Senates des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1958 - 2 AZR 469/56; LAG Leipzig, ARS 38 L 64/67/697). Bei einer solchen Ausgestaltung der Pflichten- und Garantenstellung des Arbeitgebers im Außenverhältnis gegenüber der Finanzverwaltung und seiner Pflichten und Berechtigungen im Innenverhältnis zum Arbeitnehmer ergibt sich somit, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer insoweit ein besonderes gesetzliches Schuldverhältnis besteht, welches entsprechend dem in § 670 BGB niedergelegten allgemeinen Rechtsgedanken den Arbeitgeber berechtigt, vom Arbeitnehmer zu verlangen, daß dieser ihm das ersetzt, was der Arbeitgeber in Erfüllung der ihm gesetzlich aufgetragenen Pflichten- und Garantenstellung zur Tilgung der Abgabenschuld des Arbeitnehmers aus eigenen Mitteln aufgewendet hat.

d) Damit ergibt sich aber, daß der Arbeitgeber auch im Verhältnis zum Arbeitnehmer berechtigt ist, aus eigenen Mitteln dessen Abgabenschuld zu tilgen und dafür vom Arbeitnehmer Ersatz des dafür Aufgewendeten zu verlangen.

Diese Berechtigung des Arbeitgebers im Verhältnis zum Arbeitnehmer schließt die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und damit insbesondere auch § 683 BGB als Anspruchsgrundlage für sein Erstattungsbegehren aus, weil eine Geschäftsführung ohne Auftrag begrifflich ausgeschlossen ist, wenn der Arbeitgeber so verfährt, wie er im Verhältnis zum Arbeitnehmer kraft der ihm eingeräumten Rechtsstellung verfahren darf.

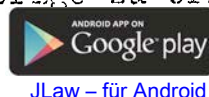
e) Ist aber davon auszugehen, daß ein zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehendes gesetzliches



Schuldverhältnis ersteren berechtigt, vom Arbeitnehmer Ersatz der für den Arbeitnehmer verauslagten Abgabebeträge zu verlangen, so ist es auch abzulehnen, für das Erstattungsgehehen des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer in derartigen Fällen als Anspruchsgrundlage die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB) in Betracht zu ziehen, wie das in der Rechtsprechung und Rechtslehre mehrfach angenommen worden ist (so: Gros, AR-Blattei (D), Lohnsteuer I, Übersicht C III; LAG Düsseldorf vom 2.2.1956 - 2 a Sa 154/55 - AR-Blattei (D), Lohnsteuer, Entscheidungen 1/2, Ziffer 1; LAG Berlin vom 31.3.1953 - 5 LAG 763/52 - BB 1953, 443 Nr. 1074; LAG Leipzig, ARS 38 L 64 ff. Nr. 17 (687)). Denn das gesetzlich begründete auftragsähnliche Schuldverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bildet den Rechtsgrund für die von dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gemachten Aufwendungen, die somit nicht rechtsgrundlos sind, wie das nach § 812 BGB erforderlich ist.

f) Da somit der Arbeitgeber von dem Arbeitnehmer kraft des zwischen beiden bestehenden auftragsähnlichen Legal-schuldverhältnisses in entsprechender Anwendung von § 670 BGB volle Erstattung der für den Arbeitnehmer entrichteten Abgaben verlangen kann, insoweit also im Innenverhältnis zwischen den beiden Gesamtschuldnern nicht nur hälftige (§ 426 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB), sondern volle Ausgleichspflicht zum Vorteil des Arbeitgebers und zu Lasten des Arbeitnehmers stattfindet (§ 426 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB), greift in diesem Umfang auch der in § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB näher geregelte gesetzliche Forderungsübergang durch (wie hier im Ergebnis und mit ähnlicher Begründung: LAG Hamm vom 9.7.1957 - 2 Sa 161/57 - AP Nr. 3 zu § 426 BGB mit zust. Anm. von Wertenbruch; Bender, Steuer und Wirtschaft, Teil I, 1938, Sp. 67 ff. 757; LAG Düsseldorf (Köln) vom 7.8.1956 - 2 b Sa 140/56 = BB 1956, S. 961, Nr. 1862; LAG Mannheim vom 20.2.1953 - Sa 84/52 - BB 1953, 443, Nr. 1074; in etwa auch AG in AP Nr. 5 zu § 550 ZPO, obwohl darin auf die etwas anderslautende und oben bereits zitierte Entscheidung des LAG ARS 14, 345 Nr. 76 verwiesen wird).

3) Somit hatte der Beklagte dem Kläger die von diesen verauslagten und hier streitigen Beträge zu erstatten.



Soweit sich der Beklagte demgegenüber darauf beruft, mit der vom Kläger unterlassenen Einbehaltung und Abführung der Abzüge habe dieser seine dem Beklagten gegenüber bestehende arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht verletzt, kann er daraus nichts gegen den Erstattungsanspruch des Klägers herleiten.

a) ~~Man~~ kann durchaus in Betracht ziehen, daß die richtige Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmersteuern durch den Arbeitgeber nicht nur eine Pflicht des Arbeitgebers aus dem durch das Steuerrecht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begründeten auftragsähnlichen Legalschuldverhältnis, sondern zugleich auch eine solche aus dem Arbeitsverhältnis ist, ähnlich wie es dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag obliegt, den Lohn seines Arbeitnehmers bei Vermeidung von Verzugsfolgen und der Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht richtig zu berechnen (vgl. statt aller: Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, § 48 III 4 S. 376 mit Nachweisen).

b) Wie jede positive Vertragsverletzung führt auch eine Fürsorgepflichtverletzung dann, wenn sie schuldhaft geschieht, zur Schadenersatzpflicht (Hueck-Nipperdey, aaO, § 48 III 1, S. 372). Das bedeutet für den Fall des unterlassenen oder fälschlich durchgeführten Steuerabzuges aber nicht, daß jeder Steuerabzug oder jede falsche Anwendung der Steuervorschriften ein Verschulden des Arbeitgebers darstellt. Ob ein solches Verschulden anzunehmen ist, läßt sich nicht generell beurteilen. Bei der Kompliziertheit unseres Steuersystems lassen sich sehr wohl Fälle denken, in denen ein Verschulden nicht ohne weiteres angenommen werden kann.

c) Aber auch bei schuldhafter falscher Anwendung der Steuervorschriften kann der Arbeitnehmer gegenüber dem Erstattungsanspruch des Arbeitgebers nur dann etwas herleiten, wenn ihm daraus ein **S c h a d e n** entstanden ist, mit dem er dann gegenüber dem Erstattungsanspruch aufrechnen kann. Ein solcher Schaden ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer den zunächst zuviel erhaltenen Lohnanteil für Zwecke ausgegeben hat, für die er ihn nicht hätte ausgeben können, wenn ihm die Steuern ordnungsgemäß abgehalten worden wären. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts Frankfurt in dem Urteil



vom 6. Oktober 1955 - III LA 165/55 - Betrieb 1956, 403
verkennt das Wesen des Schadensbegriffes. Denn Schaden ist
die Vermögenseinbuße, die sich daraus ergibt, wenn man
vergleicht, was der Arbeitnehmer bei ordnungsmäßiger Steuer-
abführung erhalten hätte und was er ohne ordnungsmäßigen
Steuerabzug erhalten hat. Rechnerisch kann aber dann keine
Vermögenseinbuße vorliegen, weil sich der zunächst zuviel
erhaltene Betrag mit dem später einbehaltenen Betrag aus-
gleicht. Soweit in Rede steht, daß in solchen Fällen eine
unterschiedliche Verwendungsmöglichkeit der Bezüge für den
Arbeitnehmer gegeben sein kann, so gleicht sich auch das
aus, wenn er zunächst mehr ausgibt, als er bei richtiger
Steuerberechnung ausgegeben hätte, und sich dann einschrän-
ken muß. Es liegt dann eine Saldierung von erhöhtem und ver-
mindertem Lebensgenuß vor, die ebenfalls keinen Schaden
des Arbeitnehmers darstellt, wenn nicht besondere, vom Ar-
beitnehmer darzulegende, Umstände gegeben sind (z.B. die
spätere Einschränkung der Lebenshaltung des Arbeitnehmers
führt zu Gesundheitsschädigungen, Verlust der Wohnung,
weil er die Miete nicht bezahlen kann u.ä.).

4) Der Erstattungsanspruch des Klägers ist
nicht durch § 11 Abs. 2 des auf das Arbeitsverhältnis des
Beklagten anwendbaren Melkertarifs für Niedersachsen vom
31. März 1954 ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift wer-
den "Ansprüche auf Lohnanteile irgendwelcher Art" ausge-
schlossen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von
2 Monaten schriftlich geltend gemacht werden. Für alle
übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gilt eine
Ausschlußfrist von 3 Monaten. Bei dem hier in Rede ste-
henden Erstattungsanspruch des Klägers handelt es sich nicht
"um Ansprüche auf Lohnanteile" und auch nicht um einen solchen
"aus dem Arbeitsverhältnis". Er findet seinen rechtlichen
Grund vielmehr in dem besonderen gesetzlich begründeten
Ausgleichsverhältnis, das zwischen Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer in Fällen der hier in Rede stehenden Art entsteht.

Da Ausschlußklauseln grundsätzlich eng auszulegen
sind (RAG 17, 229 232 = ARS 28, 56 59; BAG in AP Nr. 1
zu § 14 T.O.B und Urteil des Zweiten Senates vom 10. Oktober
1957 - 2 AZR 48/55 - in AP Nr. 12 zu § 1 TVG Auslegung),

genügt der Umstand, daß derartige besondere Erstattungsansprüche eines Arbeitgebers regelmäßig in einem inneren Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen, ohne aber selbst in ihm den rechtlichen Grund zu finden, nicht, um sie in den Geltungsbereich des § 11 Abs. 2 des Melkertarifs einzubeziehen.

gez. Dr. Berger Dr. Boldt Dr. Stumpf
Dr. Hans Jüttner Paul Bresch

